

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2651

## Rüttenen: Änderung Bauzonenplan „Obere Steingrubenstrasse“ mit Ergänzung Zonenreglement

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde (EG) Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Obere Steingrubenstrasse“ mit Ergänzung des Zonenreglements zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Auf den Parzellen GB Nrn. 442 und 921 (EG Rüttenen, Wohnzone W2) und GB Nr. 2063 (EG Solothurn, Wohnzone W3b) soll ein Neubau realisiert werden, der hauptsächlich auf Solothurner Gebiet zu stehen kommt. Da mit dem geplanten Projekt die in den Zonenvorschriften der Stadt Solothurn vorgegebene Ausnützungsziffer von 0.6 der Zone W3b nicht eingehalten werden kann, soll ein Transport der Ausnützungsziffer gemäss § 38 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) erfolgen. Dazu müssen alle betroffenen Grundstücke derselben Zone zugeordnet sein. Mit der Änderung des Bauzonenplans werden deshalb die beiden Parzellen GB Nrn. 442 und 921, die derzeit im rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Rüttenen der Wohnzone W2 zugeordnet sind, neu der Wohnzone W3a zugeteilt. Die Zonenvorschriften werden ergänzt, so dass diese der Wohnzone W3b von Solothurn entsprechen. Gleichzeitig wird auf der Parzelle GB Nr. 442 und im nördlichen Bereich von GB Nr. 921 ein Bauverbotsbereich ausgeschieden, um den parkähnlichen Charakter des Gebiets zu erhalten. Ausgenommen sind hier eingeschossige Nebenbauten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. August 2011 bis zum 28. September 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Obere Steingrubenstrasse“ mit Ergänzung des Zonenreglements am 16. August 2011 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Obere Steingrubenstrasse“ mit Ergänzung des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einzelpläne sind in einem Plan zusammenzufassen und dem Amt für Raumplanung bis am 15. Januar 2012 in 4 Exemplaren inkl. Ergänzung des Zonenreglementes nachzureichen. Alle Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(Kto. 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(Kto. 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (jb/Bi) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Rüttenen, 4522 Rüttenen

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn (intern)

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn (intern)

Branger Architekten und Planer AG, Wengisteinstrasse 29, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Rüttenen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Obere Steingrubenstrasse“ mit Ergänzung Zonenreglement)